

4562/AB XX.GP

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Einleitend ist aus rechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, daß - obwohl im EU - Recht derzeit nur Lenk - und Ruhezeitgrenzen, nicht jedoch Arbeitszeitgrenzen für Lenker vorgesehen sind - das Arbeitszeitgesetz (AZG) zwingende Höchstgrenzen der Arbeitszeit auch für diese Arbeitnehmergruppe enthält und darüber hinaus für Übertretungen dieser Vorschriften wesentlich höhere Strafrahmen als für andere Regelungen vorsieht. Auf EU - Ebene sind die Verhandlungen der Europäischen Sozialpartner über eine eigene Arbeitszeit - Richtlinie für Lenker vorläufig gescheitert. Sollte jedoch trotzdem noch eine Vereinbarung zustande kommen oder die Kommission einen eigenen Vorschlag vorlegen, so wird zu prüfen sein, ob dadurch Anpassungen des österreichischen Rechts notwendig werden. Ich stehe jedenfalls allen Vorschlägen und Initiativen, die zu einer effizienteren Überwachung arbeitsrechtlicher Vorschriften führen, positiv gegenüber.

Im Zuge der beabsichtigten Erlassung eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit (Schwarzarbeitsgesetz - SchwAG) soll unter anderem auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz novelliert werden. Folgende Maßnahmen sollen der "Flucht aus der Sozialversicherung", die ein immer größer werdendes Problem im Kampf gegen die Schwarzarbeit darstellt, entgegenwirken:

- widerlegbare Tatsachenvermutung betreffend die Dauer der Erwerbstätigkeit bei fehlender Anmeldung zur Pflichtversicherung;
- Anmeldung zur Pflichtversicherung im Umfang der Mindestangaben bereits bei Arbeitsantritt;
- Einschränkung der Möglichkeit der satzungsmäßigen Meldefristerstreckung;

- Kompetenzverschiebung zugunsten bestimmter Zollämter betreffend die Vollziehung der Strafbestimmung bei der Beschäftigung ohne Anmeldung zur Pflichtversicherung;
- Erweiterung der Befugnisse der Kontrollorgane der Versicherungsträger in Anlehnung an die Befugnisse der Kontrollorgane der Finanzverwaltung;
- Umwandlung der Ermächtigung zur Meldung des Verdachtes von Gesetzesverletzungen an die zuständige Behörde in eine Verpflichtung;
- Anhebung der Strafsätze bei Verstößen gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht;
- Verlängerung der Frist für die Verjährung der Strafbarkeit von Meldepflichtverletzungen;
- Parteistellung des Versicherungsträgers im Verwaltungsstrafverfahren.

Durch die beabsichtigte Erweiterung der Befugnisse der Kontrollorgane der Versicherungsträger sollte auch der aufgezeigten Praxis der "Umrechnung" der Entlohnung zulasten der Versicherten wirksamer entgegengetreten werden können. Die Begutachtungsfrist für dieses legislative Vorhaben endete am 30. Oktober; derzeit wird der Entwurf noch überarbeitet.

Was die eigentliche Kontrolltätigkeit betrifft, kontrolliert die Arbeitsinspektion in den Betrieben wesentlich mehr Lenktage, als die EU - Richtlinie 881599/EWG vorschreibt. Gemäß dieser Richtlinie waren im Jahr 1996 in Österreich insgesamt mindestens 277.205 Lenktage zu kontrollieren, davon mindestens **69.307** durch Betriebskontrollen der Arbeitsinspektion. Die Arbeitsinspektion hat tatsächlich **162.289** Lenktage überprüft, dazu kommen noch die vom Verkehrs - Arbeitsinspektorat kontrollierten Lenktage.

Dabei wurden insgesamt 10.806 Beanstandungen vorgenommen, wobei in den meisten Fällen durch Beratung und Auflagen die Beseitigung des Mißstandes erreicht wurde. Es wurden 891 Strafanzeigen erstattet, wobei bei vielen Anzeigen mehrfache Übertretungen vorlagen. Insgesamt wurde ein Strafausmaß von ca. S 7,0 Mio. beantragt.

Ein Bericht über Kontrollen wird jährlich dem Parlament vorgelegt und darüber hinaus wird zu den Lenkerkontrollen außerdem alle 2 Jahre ein Bericht an die EU - Kommission erstattet.

Im Zuge der Überprüfungen werden die Arbeitgeber umfassend von den Arbeitsinspektoren über die Sozialvorschriften im Straßenverkehr informiert und über allfällige Gestaltungsmöglichkeiten beraten.

Zu Frage 2:

Soweit ein koordiniertes Vorgehen zur Lösung der gegenständlichen Probleme möglich ist, besteht bereits derzeit eine intensive Zusammenarbeit zwischen Arbeitsinspektion und Sicherheitsbehörden: Die Sicherheitsbehörden teilen Feststellungen von Übertretungen von Lenk- und Ruhezeiten nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mit. Diese Mitteilungen stellen die Grundlage für eine allfällige Strafanzeige gegen die betroffenen Arbeitgeber dar. Weiters ist ein koordiniertes Vorgehen auch im Zuge von gemeinsamen Betriebskontrollen durch Arbeitsinspektion und Krankenkassen möglich.

Zu Frage 3:

In den vergangenen Jahren wurden in Einzelfällen gemeinsame Kontrollen der Arbeitsinspektion mit Beitragsprüfern der Gebietskrankenkassen durchgeführt. Die Koordination zwischen Arbeitsinspektion und Sicherheitsbehörden erfolgt laufend und routinemäßig.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, sohin auch von solchen, die in besonderem Maße Lenker von Kraftfahrzeugen betreffen, besteht bereits seit langem ein solches Kontaktgremium für einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Gemäß § 3 Abs. 5 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 halten die Arbeitsinspektorate in jedem Bundesland mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ab.

An diesen Aussprachen können auch Vertreter der Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Behörden beigezogen werden. Im Zuge dieser Aussprachen findet nicht nur ein umfassender Erfahrungsaustausch - unter anderem auch hinsichtlich des Gesundheitsschutzes von Berufskraftfahrern - statt, sondern werden auch gemeinsame Informations- bzw. Arbeitsveranstaltungen beispielsweise betreffend die Durchführung von Lenkerkontrollen geplant. So wurde etwa in Oberösterreich im Frühjahr eine solche Informationsveranstaltung gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerseite, der Exekutive und der Arbeitsinspektion abgehalten.